## Der Romanisch-Artikel in der Bundesverfassung, 1935/38

Botschaft des Bundesrats, Bundesblatt, Nr. 22 vom 2. Juni 1937, 9–10.

Es gibt Staaten, in welchen man bei der Fragestellung nach den Faktoren, die ein Volk zu einer Nation zusammenschweissen, die Abstammung oder das Blut oder die gemeinsame Sprache in den Vordergrund rückt. Gerade in den heutigen staatsrechtlichen Auffassungen einzelner unserer Nachbarn spielen diese Faktoren eine hervorragende Rolle É Es wird demgegenüber nur Bekanntes wiederholt, wenn wir hervorheben, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft ihren Charakter als Nation ganz andern Faktoren verdankt. Die in der Begriffsbestimmung einer Nation zum Ausdruck gelangende Zusammengehörigkeit ist bei uns vielmehr verankert in dem Zweck der Gemeinschaft, für den diese gebildet wurde: dem Kampf für die Reichsunmittelbarkeit gegenüber übermächtigen Feudalherren und dem Streben nach einer völligen Unabhängigkeit und Freiheit nach aussen. Darin ist das Grundelement bzw. der Ausgangspunkt einer Schweizerischen Eidgenossenschaft und damit einer schweizerischen Nation zu erblicken. Und nachdem diese Gemeinschaft derart entstanden ist und sich über die Generationen und Jahrhunderte hinweg zu erhalten vermocht hat, nachdem diese Bande sich durch eine gemeinsame Verfassung und durch die übrige Gesetzgebung zu einem unlösbaren Bunde verstärkt haben, da erscheinen doch die anderorts als übermächtig angesehenen Bande der Abstammung und des Blutes oder namentlich auch der Sprache für die Bildung einer schweizerischen Nation als nebensächlicher Faktor. [...]

Die Schweizer betrachten eben die Vielgestaltigkeit ihres Vaterlandes und namentlich die Mannigfaltigkeit ihrer sprachlichen Kulturen nicht als eine unerwünschte Komplikation, sondern als einen segensreichen Quell idealer Werte. Es ist eine der edelsten Traditionen der schweizerischen Eidgenossenschaft, den sprachlichen Minderheiten soweit es nur möglich ist entgegenzukommen und sie in ihren speziellen Aufgaben zu fördern und zu unterstützen.

Ist es aber in Wirklichkeit bei uns so, bis zu den letzten Konsequenzen? Auch hinsichtlich der rätoromanischen Minderheit? Sicherlich in Graubünden. Und sicherlich auch im Bund, soweit die Abstammung und das Blut und vielfach die Sympathien für das Romanische in Frage stehen. Aber auf schweizerischem Boden können wir das nicht ohne weiteres sagen, soweit die Sprache rechtlich in Frage steht. Denn die Bundesverfassung spricht, wie wir gesehen haben, zwar von nationalen Sprachen, aber anerkennt als solche mit allen sich damit verknüpfenden Konsequenzen nur das Deutsche, Französische und Italienische, nicht aber das Rätoromanische. Und doch handelt es sich um die älteste lebende Landessprache, um eine Sprache, die in Rätien seit Jahrhunderten und auch in der gegenwärtigen bündnerischen Staatsverfassung als dritte bündnerische Landessprache anerkannt wird. Es handelt sich um eine Sprache, die bei der letzten schweizerischen Volkszählung von 44000 Volksgenossen als Muttersprache erklärt wird, von 44000 und mehr Volksgenossen gesprochen und hochgehalten wird. Und doch ist sie nicht als schweizerische Landessprache anerkannt, doch nicht als nationale Sprache in der Schweizerischen Bundesverfassung verankert, wodurch sie alle Nachteile erleidet, die sich damit für ihre Erhaltung verknüpfen. Auch aus solchen Erwägungen heraus, die gleichsam an die Grundelemente unserer schweizerischen Staatsauffassung heranreichen, glauben wir nahelegen zu dürfen, dass dem Begehren der Romanen entsprochen werde.

Angesichts irredentistischer Forderungen nach Angliederung von Teilen Graubündens an Italien fand die geistige Landesverteidigung in der Sprachenpolitik ein dankbares Betätigungsfeld, dessen Ergebnis der kurze Artikel 116 der Bundesverfassung ist. 1935 verlangte der Kleine Rat des Kantons Graubünden mit einer Eingabe an den Bundesrat die Anerkennung des Rätoromanischen als vierte Landessprache. Der Bundesverfassungsartikel 116 sollte neu lauten: «Das Deutsche, Französische, Italienische und Rätoromanische sind Nationalsprachen der Schweiz. Als Amtssprachen des Bundes werden das Deutsche, Französische und Italienische erklärt.» Diesem Artikel stimmte 1937 das Parlament zu, 1938 folgten Volk und Stände mit deutlichem Mehr.

Der obige Text stammt aus der Eingabe der Bündner Regierung an den Bundesrat. Er wurde im Bundesblatt ausnahmsweise abgedruckt, was mit der «Tragweite des Begehrens» gerechtfertigt wurde. Die Regierung begründete den Vorstoss hauptsächlich mit der Absicht einer Stärkung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt der Schweiz, die im Gegensatz stand zu den nationalistischen Tendenzen der Nachbarländer.

Hierbei wurden fragwürdige Argumente bemüht, beispielsweise die Aussage, Romanisch sei die älteste Sprache der Schweiz. Irritierend ist auch der Gebrauch von Kategorien wie Abstammung und Blut und die Verwendung des Begriffs «Rätien» für das romanischsprachige Gebiet. Dies deutet auf eine regionale Identität, die auf zeitbedingten nationalistischen Topoi beruht und gleichzeitig als Legitimation für die Zugehörigkeit zu einem pluralistischen Staat dient. Dieses Paradox – Forderung nach vollwertiger Zugehörigkeit in einem pluralistischen Staat bei gleichzeitiger nationalistisch-völkischer Argumentation und Terminologie (beispielsweise «Volksgenossen») – scheint typisch zu sein für eine Zeit, in der im öffentlichen Diskurs pragmatisches Handeln und Bruchstücke nationalistischen Denkens aufeinandertrafen.

Ebenso im Trend der geistigen Landesverteidigung wie die (zumindest vordergründige) Ablehnung von Sprach- und Abstammungsnationalismus ist deren Ersatzideologie, die Berufung auf Geschichtsmythen: Die Bündner Regierung verweist auf den historischen «Zweck der Gemeinschaft», nämlich die Wahrung einer alten, in heroischem Kampfe errungenen Freiheit. Damit beweist sie grosses taktisch-argumentatives Geschick, denn sie greift jenen historischen Diskurs auf, der auch auf gesamtschweizerischer Ebene die Integrationsideologie bestimmt.

Durch die Revision des Sprachenartikels 116 ist das Rätoromanische 1996 zur (Teil-)Amtssprache geworden.

## Literatur:

Vgl. den Beitrag von Barbara Tscharner in Band 3. (Kurzfassung)